

# **Satzung** **„Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“**

## **Präambel**

Die „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“ will die Position der Bildenden Kunst stärken und Kunst- und Kulturwerte in der Oberlausitz bewahren. Sie will erreichen, dass bildende Künstler und deren Erben, gemeinnützige Kunstvereine, Kunstsammler, ehrenamtlich engagierte Bürger und die Museen der Oberlausitz Kunst- und Kulturwerte in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen einbringen und entsprechend dem Stifterwillen bewahren und pflegen. Sie unterstützt diese rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftungen. Sie stärkt damit die Position der Stifter und legt Grundlagen für die Erweiterung der bestehenden Kunstsammlungen der Museen in der Oberlausitz. Die Stiftung will Bürger, Unternehmen und kommunale Verantwortungsträger zusammenführen, um Kunst- und Kulturwerte für spätere Generationen zu sichern und zu erhalten, ohne die Pflicht des Staates und der Träger von Museen zu ersetzen, Ankaufsmittel für die Sammlungserweiterung bereit zu stellen. Das Engagement der „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“ stärkt die bürgerliche Eigenverantwortung und fördert den Selbsthilfegedanken und schließt dabei den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel in der Oberlausitz ein.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Görlitz.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Bildenden Kunst und die Bewahrung von Kunst- und Kulturwerten in der Oberlausitz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kunstsammlungen, Durchführung von kunst- und kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Durchführung von Ausstellungen, Unterstützung bei der Herausgabe kunst- und kulturwissenschaftlicher Publikationen, Unterstützung von Sammlungen und Museen beim Ankauf von Kunstwerken und alle zur Erreichung des Satzungszweckes notwendigen Maßnahmen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 17.000 Euro (in Worten siebzehntausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen, wenn sie dazu durch den Stifter bestimmt sind.
- (3) Unter dem Dach der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz können nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen und unabhängig vom eigenen Vermögen zu verwalten
- (4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Rücklagen entsprechend Abgabenordnung § 58 Nr. 6 und Nr. 7 können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Dem Grundstockvermögen können nur Mittel aus der freien Rücklage zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder Erledigungen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.
- (4) Dem Stiftungsrat können tatsächlich nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

## § 7 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.

Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen durch den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien berufen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange der Bildenden Kunst und der Kultur in der Oberlausitz verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten im Sinne des Stiftungszweckes § 2 auftreten können. Dem Stiftungsrat gehören mindestens je ein Mitglied der Facharbeitsgruppe Bildende Kunst und der Facharbeitsgruppe Museen des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien an.

Die Amtszeit des Stiftungsrates ist mit der Legislaturperiode identisch. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien eine Neuberufung.

(3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens jährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

(4) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
2. die Entlastung des Vorstandes.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend ist.

Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

(7) Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dem Vorstand gehören an:

1. Landrat/Landrätin des Landkreises Bautzen
2. Landrat/Landrätin des Landkreises Görlitz
3. Sekretär des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an das jeweilige Amt bzw. an die jeweilige Tätigkeit gebunden. Bei Wechsel in Amt oder Tätigkeit erfolgt ebenfalls ein Wechsel im Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes ist mit der Legislaturperiode identisch.

(6) Vorstandsmitglieder dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.

(7) Der Vorstand legt den jährlichen Tätigkeitsbericht den Stiftern vor.

## § 9 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

(1) Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Stiftung kann nur dann aufgehoben werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.

(4) Die Aufhebung der Stiftung ist nur möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes, die Zustimmung des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

(5) Die Änderung der Satzung ist mit 2/3 der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder möglich.

**§ 10**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 11**  
**Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung**

Die Jahresrechnung ist vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht sowie einer Vermögensaufstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gelten die Regelungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Datum *17.12.09*

*i.v. Harig*

Unterschrift  
Michael Harig  
Landrat des  
Landkreises Bautzen

Datum *17.12.09*

*B. Lange*

Unterschrift  
Bernd Lange  
Landrat des  
Landkreis Görlitz